

An den
Bürgermeister

Lutz Urbach

Geschäftsstelle:

Auskunft erteilt: Frau Siebenmorgen
Stadthaus An der Gohrsmühle
51465 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202-142361

e-mail: m.siebenmorgen@stadt-gl.de

15. Jun. 2011

Anfrage

des Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach zur Frage der
Umsetzung des Diskriminierungsschutzes in der Kommune

Sehr geehrter Herr Urbach,

im Namen des Integrationsrates bitte ich Sie um Beantwortung nachfolgender
Anfrage und Erläuterung der Antwort in der nächsten Sitzung des Integrationsrates
am 06. September 2011:

Anfragegegenstand

Auf welche Weise, d.h. mit welchen Maßnahmen, Konzepten und Projekten setzt die
Kommune Diskriminierungsschutz durch, bzw. fördert diesen?

Begründung

Viele Menschen in Bergisch Gladbach werden beim Einkauf, bei der
Wohnungssuche, auf der Arbeitsstelle, beim Zugang zu Diskotheken oder
Fitnessstudios – aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Sprache oder
anderer Merkmale wie Behinderung, sexueller Orientierung und Alter benachteiligt.
Auch bei der Inanspruchnahme von kommunalen Dienstleistungen und dem Umgang
mit städtischen Behörden kommen nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen vor.

Die Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz aller Menschen vor Diskriminierung ist
ein allgemeines Menschenrecht. Darum ist Bekämpfung jeder Form von
Diskriminierung – insbesondere auch institutioneller Benachteiligung – eine wichtige
gesellschaftliche Herausforderung.

Es gibt eine Reihe Internationaler Konventionen und nationaler Gesetze, wie z.B. das
Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), die Menschen vor Benachteiligungen
schützen. Sie bieten von Diskriminierung Betroffenen die Möglichkeit, sich auf dem
rechtlichen Weg zur Wehr zu setzen und appellieren an die Einrichtungen und
Institutionen sich für Chancengleichheit einzusetzen.

Die kommunale Ebene ist der Ort, an dem Bürgerinnen und Bürger mit staatlichen Leistungen und Regelungen direkt in Berührung kommen: sei es als Mieter einer Wohnung einer städtischen Wohnungsgesellschaft, als Leistungsberechtigte beim Wohnungs- oder Sozialamt, als Mitarbeiter der Verkehrsbetriebe oder auch als Mitglied des Integrationsrates.

Der Stadt Bergisch Gladbach kommt somit bei der Gestaltung einer solidarischen Gesellschaft für alle BewohnerInnen der Kommune, gleich welcher nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen, der sozialen Zugehörigkeit eine Schlüsselrolle zu.

Chancengleichheit, die Förderung von Vielfalt und die Bekämpfung von Diskriminierungen sind zentrale kommunalpolitische Anliegen in Bergisch Gladbach. Antidiskriminierung ist eine gesamtkommunale Querschnittsaufgabe, die alle Menschen und Lebensbereiche und damit auch alle Bereiche kommunalen Handelns in unserer Stadt betrifft.

1. Kommune als Arbeitgeber

Durch in Kraft treten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – AGG – entsteht für die Stadt Bergisch Gladbach als Arbeitgeber die Verpflichtung, bestimmte Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz zu ergreifen. Auch bei Bewerbungsverfahren und Ausbildungsverhältnissen sind die Vorgaben des AGG beachtlich.

2. Kommune als direkter Anbieter von Dienstleistungen

Die Stadt Bergisch Gladbach ist Anteilseignerinnen von Dienstleistungsunternehmen der Daseinsvorsorge (Verkehrs- und Beförderungswesen, Gas-, Wasser-, und Elektrizitätsversorgung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Krankenhäuser etc.) und der Wohnraumversorgung. Hier ist das AGG sowohl in arbeitsrechtlicher (Siehe Punkt 1) wie auch zivilrechtlicher Hinsicht für KundInnen der o.g. Unternehmen relevant.

3. Kommune als ordnungspolitischer Akteur

Die Stadt Bergisch Gladbach tritt in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen als ordnungspolitischer Akteur in Erscheinung. Dies geschieht beispielsweise bei der Festlegung von Belegungsquoten für Migrantinnen in Bezug auf die Wohnraumvergabe und bei der Gewerbeaufsicht.

Die selektive Einlasspolitik in Diskotheken und die Verweigerung der Mitgliedschaft in Fitnessstudios aufgrund der Herkunft und / oder der Hautfarbe verstößt gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Diese allgemeinen Vorschriften begrenzen das Hausrecht der Gewerbetreibenden. Im Rahmen der Gewerbeaufsicht obliegt der Kommune eine Verpflichtung zur Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit des Betreibers.

In seiner Sitzung am 14.06.2011 hat der Integrationsrat beschlossen, die Verwaltung aufzufordern, zu folgenden Fragen, betreffend den Diskriminierungsschutz in der Kommune, Stellung zu nehmen:

1. Fragen an die Kommune als Arbeitgeber

- a) Wurde nach Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) eine Beschwerdestelle für kommunale ArbeitnehmerInnen eingerichtet? Wenn ja, wo wurde die Stelle organisatorisch in der Verwaltung angesiedelt, welche Kompetenzen hat sie und wie ist das Beschwerdeverfahren geregelt?
- b) Werden Diskriminierungsbeschwerden der MitarbeiterInnen dokumentiert und ausgewertet?
- c) Hat die Verwaltung für ihre MitarbeiterInnen Schulungen zum AGG durchgeführt? Wenn ja, war die Teilnahme verpflichtend, sind die Schulungen wiederkehrend?
- d) Hat die Verwaltung positive Maßnahmen im Sinne des § 5 AGG (z. B. Förderquote zur Erhöhung des Anteils der MitarbeiterInnen mit Migrationshintergrund) eingeführt?
- e) Gibt es Vorgaben, Handlungsanweisungen für eine diskriminierungsfreie Behandlung von Bewerbungen in Einstellungsverfahren? Wenn ja, welche?

2. Fragen an die Kommune als Dienstleister

- a) Welche Stelle in der Verwaltung ist zuständig für Beschwerden von BürgerInnen / KundInnen?
- b) Wie wird den BürgerInnen diese Stelle bekannt gemacht?
- c) Ist diese Stelle zuständig für Diskriminierungsbeschwerden von BürgerInnen?
- d) Werden Diskriminierungsbeschwerden gesondert dokumentiert?
- e) Gibt es für die Bearbeitung von Diskriminierungsbeschwerden ein geregeltes und transparentes Verfahren? Wenn ja, wie sieht es aus?

3. Fragen an die Kommune als ordnungspolitischen Akteur

- a) Ist dem Ordnungsamt als Gewerbeaufsicht seine Zuständigkeit in den in der Begründung beschriebenen Fällen bekannt?
- b) Wenn ja, wie erfährt es von Vorkommnissen? Werden beispielsweise Polizeieinsätze in Diskriminierungsfällen an das Ordnungsamt gemeldet?
- c) Gibt es im sozialen Wohnungsbau Belegungsquoten für bestimmte ethnische Gruppen?
- d) Wenn ja, auf welchen Grundlagen (z. B. Statistiken) werden die Quoten erstellt?

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Martina Siebenmorgen
(Geschäftsführerin)